



# MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 14. November 2022, Zl. 852-2/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14. November 2022, Zahl 852-1/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits und für die Sammlung und Verwertung von Biomüll eine Biomüllgebühr.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.

### § 2

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für bewohnte Objekte mit Hauptwohnsitz:

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) ab dem 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024
- mit einem Fassungsraum von 90 Liter 50,11 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 120 Liter 66,74 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 1100 Liter 611,82 Euro
- b) ab dem 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026
- mit einem Fassungsraum von 90 Liter 54,12 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 120 Liter 72,08 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 1100 Liter 660,77 Euro
- c) ab dem 1. Jänner 2027 bis zum 31. Dezember 2028
- mit einem Fassungsraum von 90 Liter 58,45 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 120 Liter 77,85 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 1100 Liter 713,63 Euro

(2) Für alle anderen Objekte:

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt pro Objekt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) ab dem 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024 50,11 Euro
- b) ab dem 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026 54,12 Euro
- c) ab dem 1. Jänner 2027 bis zum 31. Dezember 2028 58,45 Euro

### § 3

#### Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Entleerungen (Anzahl Abfuhrtermine) je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) ab dem 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024
- für einen Müllsack (Zusatzsack) 60 Liter 3,67 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 90 Liter 3,89 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 120 Liter 5,18 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 1100 Liter 47,63 Euro

- b) ab dem 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026
- für einen Müllsack (Zusatzsack) 60 Liter 3,97 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 90 Liter 4,20 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 120 Liter 5,60 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 1100 Liter 51,44 Euro

- c) ab dem 1. Jänner 2027 bis zum 31. Dezember 2028
- für einen Müllsack (Zusatzsack) 60 Liter 4,28 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 90 Liter 4,53 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 120 Liter 6,05 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 1100 Liter 55,55 Euro

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke (Zusatzsack) mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) ab dem 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024 3,35 Euro
- b) ab dem 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026 3,62 Euro
- c) ab dem 1. Jänner 2027 bis zum 31. Dezember 2028 3,91 Euro

(3) Die jährliche Entsorgungsgebühr für Biomüll ergibt aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024
- mit einem Fassungsraum von 90 Liter 50,11 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 240 Liter 133,49 Euro
- b) ab dem 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026
- mit einem Fassungsraum von 90 Liter 54,12 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 240 Liter 144,17 Euro
- c) ab dem 1. Jänner 2027 bis zum 31. Dezember 2028
- mit einem Fassungsraum von 90 Liter 58,45 Euro
  - mit einem Fassungsraum von 240 Liter 155,70 Euro

## **§ 4**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November anteilig fällig. Der Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Bleiberg fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg, vom 1. Juli 2019, Zl. 852-2/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christian Hecher)